

Allgemeines Landrecht der Preußischen Staaten von 1794

Nachfolgend eine kleine Einführung ins Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten
(Quelle: juraforum.de., Rechtslexikon.net, Wikipedia)

Die Bemühungen um ein einheitliches Gesetz in Preußen reichen zurück auf König Friedrich I. (1657-1713). Doch mit den eigentlichen Arbeiten an dem neuen Gesetz hatte erst sein Enkel Friedrich II. (1712-1786) begonnen. Der aufgeklärte absolutistische König hatte den Wunsch, ein klares und gerechtes Gesetz zu erlassen.

Sein großes Anliegen war es, den Rechtsmissbrauch unter seinen juristischen Beamten durch einen exakten Wortlaut der Gesetze zu beenden. Das "Allgemeine Preußische Landrecht" sollte das gültige Recht nun für jedermann verständlich und nachlesbar machen. Doch Friedrich II. konnte die juristische Neuordnung unter seiner Ägide nicht zu Ende bringen.

Vollendet wurde das Gesetzeswerk unter seinem Neffen und Nachfolger Friedrich Wilhelm II. (1744-1797). Das neue Gesetz ersetzte bis dato gültige Rechtsnormen wie das Römische Recht und das Sachsenrecht. Es war allerdings nur ein nachrangiges Gesetz, das erst zur Anwendung kam, wenn die lokalen Rechtsquellen nicht ausgeschöpft werden konnten.

Bahnbrechend an dem neuen Gesetz war, dass es für die Unterthanen des preußischen Staates die Gleichheit vor dem Gesetz garantierte und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung, sprich die Gewaltenteilung, sowie einheitliche Rechtsinstanzen einführte. Außerdem regelte das neue Gesetz das Zivil-, Familien-, Erb- und Lehensrecht. Preußen befand sich seit der Einführung des "Allgemeinen Preußischen Landrechtes" auf dem Weg vom Polizei- zum Rechtsstaat. Im neuen Gesetz hieß es:

Preußen befand sich seit der Einführung des "Allgemeinen Preußischen Landrechtes" auf dem Weg vom Polizei- zum Rechtsstaat. Im neuen Gesetz hieß es:

"Die Gesetze und Verordnungen des Staates dürfen die natürliche Freiheit und Rechte der Bürger nicht weiter einschränken, als es der gemeinschaftliche Endzweck erfordert."

Das "Allgemeine Preußische Landrecht" blieb in Preußen, ausgenommen die linksrheinischen Gebiete, bis 1900 in Kraft. (ALR) ist das 1794 in Preußen in Kraft gesetzte und u. a. bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch (1900) geltende, naturrechtliche Gesetzbuch des aufgeklärten Preußen (ca. 19000 [Paragrafen](#)), das insbesondere in seiner Bestimmung der [Aufopferung](#) (§§ 74, 75 Einl. ALR) und der Aufgaben der Polizei (II, 17 § 10 ALR) auch über seine Geltungsdauer hinaus fortgewirkt hat. Das preußische ALR von 1794 war eine umfassende [Kodifikation](#), die sich **in Abkehr von Grundgedanken des römischen Rechts** weitgehend an das [Naturrecht](#) anlehnte; es enthielt in manchen Teilen Rechtssätze, die von dem heute noch geltenden Recht - z. B. dem BGB - übernommen worden sind. Teil I des ALR umfasste [ausschließlich](#) privatrechtliche Normen (Personen-, Schuld-, [Sachenrecht](#) usw.), Teil II außer solchen - insbes. familienrechtlichen Bestimmungen - auch [öffentlich-rechtliche Vorschriften](#) (Beamten-, Gewerbe-, Straf-, [Polizeirecht](#) usw.). Die Bestimmung über die Aufgaben der Polizei (Teil II Titel 17 § 10) galt bis zur Neuregelung des [Polizeirechts](#), das sie im Wesentlichen

übernahm, als Ermächtigung für das polizeiliche Einschreiten „zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahren“. Das Allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten, das unter maßgeblichem Anteil von Carl Gottlieb Svarez 1791 verfasst wurde und das bürgerliche Recht einschl. der Nebengebiete, ferner das Straf-, Kirchen-,Staats- und Verwaltungsrecht enthielt. **Das römische Recht wurde ausdrücklich ausgeschlossen.**

Das Preussische Allgemeine Landrecht trat 1794 in Kraft und wurde erst durch das BGB am 1.1.1900 abgelöst.

Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.

Diese Vorschrift bildete – zusammen mit der dazu in über hundert Jahren ergangenen Rechtsprechung – die Grundlage der späteren polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklauseln. In Preußen wurde Paragraph 10II17 ALR mit der Einführung des Preußischen Polizeiverwaltungs-gesetzes abgelöst.

Überlegungen Friedrichs I., ein einheitliches Recht zu schaffen war das maßgebliche Anliegen des ALR. Insbesondere sollte die **Macht der Juristen** durch einen möglichst genauen Gesetzeswortlaut begrenzt werden und es wurde ein Kommentierungsverbot (Analogie-verbot) verfügt mit dem Ziel, den „Rechtsmissbrauch“ der Juristen zu beenden. Das ALR sollte nun für jedermann das Recht in verständlicher Form „nachlesbar“ machen. Das ALR wurde 1792 zunächst als „Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten“ (AGB) fertiggestellt. Unter dem Eindruck der Ereignisse der Französischen Revolution erfolgte eine nochmalige Überarbeitung, bei der die reaktionären und konservativen Eliten in Preußen ihre Bedenken gegen die freiheitliche Grundtendenz des Gesetzes durchsetzen konnten: Viele freiheitliche und vernunftrechtliche Bestimmungen wurden entfernt oder eingeschränkt (z.B. Wohlfahrt als Staatszweck). Das Gesetz trat so erst unter Friedrichs Nachfolger Friedrich Wilhelm II. am 1. Juni 1794 in Kraft.

Das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten“ wurde 1791 erstmals promulgiert. Damals erschienen einige seiner Bestimmungen, besonders jene, die Regierungsmaßnahmen durch königlichen Erlass (also monarchischer „Absolutismus“) einschränkten, Friedrich Wilhelm II. und seinen Beratern bedrohlich radikal, besonders vor dem Hintergrund der sich entfaltenden Französischen Revolution. Zurückgenommen und dann in konservativerer Form 1794 herausgegeben, übte die Gesetzessammlung mit ihren rund 19.000 detaillierten Paragraphen einen großen Einfluss auf das preußische Recht aus, bis sie im Kaiserreich durch das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 ersetzt wurde. Beachtlich waren die Bemühungen des Landrechts, Gleichheit vor dem Gesetz sowie generell einen Rechtsstaat herzustellen. Gleichzeitig jedoch sollten die gesellschaftlichen Ungleichheiten der Ständegesellschaft aus dem Ancien Regime gewahrt bleiben, so die bäuerliche Leibeigenschaft in jenen ostelbischen Bezirken, in denen sie überdauert hatte. Das Landrecht bewegte sich auch häufig in den Niederungen unbedeutender Details, doch waren dessen Bestimmungen in Bezug auf Scheidung und Eigentumsrechte von Frauen relativ liberal.

Hier legt [Friedrich](#) eine Version der Theorie des **Gesellschaftsvertrags** dar, in der monarchische Macht vor der Zivilgesellschaft gerechtfertigt wird und durch ihre Bewahrung des Rechts, Verteidigung des Königreichs und andere Dienste im Gegensatz zum Republikanismus steht. Diese Seiten enthalten seine berühmte Bestimmung des Königs als "den ersten Diener des Staates". Der Aufsatz legt nahe, dass der „absolutistische Herrscher“ regieren sollte, „als ob“ er seine Handlungen gegenüber „dem Volk“ zu verantworten habe. Friedrich der Große hat das Ende der Arbeiten am ALR nicht mehr erlebt. Als der vollständige Entwurf, der damals noch „Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten" hieß, seinem Nachfolger vorgelegt wurde, stieß er auf heftigen Widerspruch des Adels. Friedrich August Ludwig von der Marwitz nannte es verachtungsvoll einen „Gleichheitskodex“. Man warf dem Entwurf vor, daß er Unruhe unter der Landbevölkerung gestiftet habe.

Geltungsbereich

Das ALR ersetzte subsidiär geltende unterschiedliche Rechtsquellen wie z.B. das Römische Recht und das Sachsenrecht. Es galt ebenfalls nur subsidiär, d.h. es kam nur dann zur Anwendung, wenn die lokalen Rechtsquellen keine Regelung trafen.

Inhalt: Das ALR regelte das allgemeine Zivilrecht, Familien- und [Erbrecht](#), Lehnrecht, Ständerecht, Gemeinderecht, Staatsrecht, [Kirchenrecht](#), [Polizeirecht](#), Strafrecht und Strafvollzugsrecht in über 19.000 Vorschriften. Jeder mögliche Fall sollte exakt geregelt sein.

Vor allem der Vorrang des Naturrechts vor dem Römischen Recht war ein großer Fortschritt. Auch rechtspolitische Grundsätze wie [nullum crimen sine lege](#) oder dass der [Staat](#) dem [Bürger](#) sein Eingriffsrecht nachweisen muss, waren neu. Insbesondere der Entwurf des AGB spiegelte eine veränderte Staatsauffassung von Staat und Recht wieder, die im Staatsdenken von Friedrich II. ihren Ursprung hatte. Jedoch beabsichtigte das Gesetz nicht eine konstitutionelle Einschränkung der [Monarchie](#), sondern stellte lediglich ein Bekenntnis zur Selbstbeschränkung dar. Dieses wurde durch die Umarbeitung zum ALR abgeschwächt. So war z.B. das Verbot von Machtsprüchen des Königs mit dem Ziel, der [Willkür](#) des Herrschers Grenzen zu setzen, im ALR nicht mehr enthalten, obwohl es im Fall des Müllers Arnold gerade um einen Machtspruch des Königs gegangen war.

Wiederbelebt wurde das Allgemeine Landrecht jedoch durch den [Nassauskiesungsbeschluss\[1\]](#) des Bundesverfassungsgerichts, das dem [Bundesgerichtshof](#) (BGH) aufgab, die Entschädigung beim enteignungsgleichen Eingriff nicht mehr auf Art. 14 GG zu stützen. Daraufhin begründete der BGH die Entschädigung mit dem [Anspruch](#) aus §§ 74, 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht in seiner richterrechtlichen Ausprägung. Bis zum Erlass eines (verfassungsmäßigen) **Staatshaftungsgesetzes** wird dies weiterhin Grundlage sein. Vereinfacht kann man sagen, dass ein Bürger, sobald er in irgendeiner Form in seinem Eigentum beeinträchtigt wurde, vor einem Zivilgericht eine Entschädigung geltend machen konnte. Wie das BVerfG feststellt, entsprach diese Praxis aber nicht den Differenzierungen des Verfassungsgesetzgebers zwischen rechtmäßiger Enteignung, rechtmäßigen gesetzlichen Schranken des Eigentums und rechtswidrigen Eingriffen in das Eigentum.

Das BVerfG stellt klar, dass es für Enteignungen nur Entschädigungen gibt, soweit sie im

Enteignungsgesetz vorgesehen sind (Junktin-Klausel). Sieht das Enteignungsgesetz keine Entschädigung vor, ist es verfassungswidrig, die Enteignung daher nicht zulässig. Liegt eine gesetzliche Beschränkung der Eigentumsnutzung vor (Inhalts- und Schrankenbestimmung), gibt es grundsätzlich keine Entschädigung für die daraus resultierende Beeinträchtigung des Eigentums. Sonstige Eingriffe in das Eigentum können nur dann Entschädigungsansprüche begründen, wenn der Bürger vorher alles getan hat, um die Eingriffe der Verwaltung abzuwehren. Ferner ist Art. 14 GG hierfür nicht die richtige Anspruchsgrundlage. Landesrechtlich gelten einzelne Vorschriften bis heute. *Siehe auch: § 10 II 17 ALR.*

Warum das ALR einer genaueren Betrachtung würdig ist, liegt an der Rechteableitung, die über die aktuellen Konzernstatuten zurück ins staatliche deutsche Recht führt. Man landet dort unweigerlich. Seit die verfassungsmäßige Ordnung von einem Firmenkonstrukt usurpiert wurde, liegen sämtliche Bürgerrechte brach. Aus den Bürgern sind Firmenangestellte geworden. Wenn man die Rechte eines Bürgers sucht und reklamieren möchte, dann bietet das ALR einen wahren Fundus an wünschenswerten Regelungen an. Das einzigartige am ALR jedoch ist die Brücke, die es von der Person zurück zum Menschen baut und für jedermann offenhält in der Bedeutung, dass eine schlüssige und lückenlose Rechteableitung letztendlich zu den unveräußerlichen Rechten führt, die jeder Mensch innehat.

Hier zunächst ein kleiner Ausschnitt der Folgeerscheinungen des ALR
aus ...

Landrecht für die Preussischen Staaten in Verbindung mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden gesetzen, Königlichen Verordnungen und Justiz.Ministerial-Rescripten... Zweiter Theil, 4. Band. Berlin 1838.

Dreizenter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

I. Die Urkunden und Verordnungen in Betreff der Verhältnisse des Preußischen Staats als Mitgliedes des

D e u t s c h e n B u n d e s, und

II. Die Verordnungen in Betreff der s t ä n d i s c h e n V e r f a s s u n g im Preußischen Staate

§1 Allgemeine Grundsätze

Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich im Oberhaupte desselben

§17.....

A. Urkunden und Verordnungen

in Betreff des Verhältnisses des Preussischen Staats als Mitglied des

d e u t s c h e n B u n d e s,

1) a) **Bundesacte** des D e u t s c h e n B u n d e s v. 8. Juni **1815**

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europens hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem **ständigen Bunde** zu vereinen, und haben zu diesem Behufe ihre gesandten und Abgeordneten am Kongresse in Wien

Neunter Artikel.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. Septmbr. 1815 festgesetzt.

Zehnter Artikel.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der **Grundgesetze** des Bundes.... sein."

Zwölfter Artikel

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 **Seelen** erreichen,...

Dreizehnter Artikel.

In allen Bundesländern wird eine **landständische Verfassung** Statt finden.

Vierzehnter Artikel.

Um den im Jahr 1806. und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen... einen gleichförmig **bleibenden** Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:...

Sechszehnter Artikel.

Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterscheid in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Achzehnter Artikel.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

- 1 **Grundeigenthum** außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen,
- 2 Die Befugniß,
 - a) des **freien Wegziehens** aus einem deutschen Bundesstaat in den andern,....

20. Artikel.

2) Publicationspatent....

Art. I. Der deutsche Bund ist ein **völkerrechtlicher Verein** der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und der Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

Art. II Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten,...

Art. V. Der Bund ist als ein **unauflöslicher Verein** gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein **keinem** Mitgliede desselben freistehen.

Zweiter Theil. Dreizehnter Titel Seite 110.

b) von den Wählern §19. Auch das Wahlrecht muss in Person ausgeübt werden.

Vierter Abschnitt. Vom Postregal etc. etc....

Auszug wesentlicher Paragraphen des Allgemeinen Landrecht ALR (entnommen aus Koeblergerhard.de)

A. INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten

EINLEITUNG

I. Von den Gesetzen überhaupt

II. Allgemeine Grundsätze des Rechts

ERSTER THEIL

Erster Titel: Von Personen und deren Rechten überhaupt

Zweiter Titel: Von Sachen und deren Rechten überhaupt

Dritter Titel: Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten

Viertel Titel: Von Willenserklärungen

Fünfter Titel: Von Verträgen

Sechster Titel: Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen

Siebenter Titel: Von Gewahrsam und Besitz

Achter Titel: Vom Eigenthum

Neunter Titel: Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit

Erster Abschnitt: Von der ursprünglichen Besitznehmung

Zweiter Abschnitt: Von der Besitznehmung verlassener und verlohner Sachen

Dritter Abschnitt: Von gefundenen Schätzen

Vierter Abschnitt: Vom Thierfange

Fünfter Abschnitt: Von der Beute

Sechster Abschnitt: Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse

Siebenter Abschnitt: Von Preißgegebenen Sachen und Geldern

Achter Abschnitt: Von Erwerbung der Erbschaften

Neunter Abschnitt: Von der Verjährung

Zehnter Titel: Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums

Elfter Titel: Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums unter Lebendigen

Erster Abschnitt: Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften

Zweiter Abschnitt: Vom Tauschvertrage

Dritter Abschnitt: Von Abtretung der Rechte

Vierter Abschnitt: Vom Erbschaftskaufe

Fünfter Abschnitt: Vom Trödelvertrage

Sechster Abschnitt: Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen

Siebenter Abschnitt: Vom Darlehensvertrage

Achter Abschnitt: Von Verträgen; wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen wurden

Neunter Abschnitt: Von Schenkungen

Zwölfter Titel: Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums von Todeswegen

Erster Abschnitt: Von Testamenten und Codicilen

Zweiter Abschnitt: Von Erbverträgen

Dreizehnter Titel: Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen, und Rechte durch einen Dritten

Erster Abschnitt: Von Vollmachtsaufträgen

Zweyter Abschnitt: Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag

Dritter Abschnitt: Von nützlichen Verwendungen

Vierzehnter Titel: Von Erhaltung des Eigenthums der Rechte

Erster Abschnitt: Vom Verwahrungsvertrage

Zweyter Abschnitt: Von Verwaltung fremder Sachen und Güter

Dritter Abschnitt: Von Caution und Bürgschaften

Vierter Abschnitt: Von Prüfungen

Fünfter Abschnitt: Von Protestationen

Fünfzehnter Titel: Von Verfolgung des Eigenthums

Sechzehnter Titel: Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören

Erster Abschnitt: Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt

Zweyter Abschnitt: Von der Zahlung

Dritter Abschnitt: Von der Deposition

Vierter Abschnitt: Von der Angabe an Zahlungsstatt

Fünfter Abschnitt: Von Anweisungen

Sechster Abschnitt: Von der Compensation

Siebenter Abschnitt: Von Entsagung der Rechte

Achter Abschnitt: Von Vergleichen

Neunter Abschnitt: Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Umschaffung

Zehnter Abschnitt: Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung

Siebzehnter Titel: Vom gemeinschaftlichen Eigenthume

Erster Abschnitt: Vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt

Zweyter Abschnitt: Vom gemeinschaftlichen(!) Eigenthume der Miterben

Dritter Abschnitt: Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehn

Vierter Abschnitt: Von Gemeinheitstheilungen

Fünfter Abschnitt: Von Gränzscheidungen

Achtzehnter Titel: Vom getheilten Eigenthume

Erster Abschnitt: Vom Lehne

Zweyter Abschnitt: Von Erbzinsgütern

Neunzehnter Titel: Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt

Zwanzigster(!) Titel: Von den Rechten auf die Substanz einer fremden Sache

Erster Abschnitt: Vom Rechte des Unterpandes

Zweyter Abschnitt: Vom Zurückbehaltungsrechte

Dritter Abschnitt: Vom Vorkaufs- Näher- und Wiederkaufsrechte

Ein und Zwanzigster Titel: Von dem Rechte zum Gebrauche oder Nutzung fremden Eigenthums

Erster Abschnitt: Vom Nießbrauche

Zweyter Abschnitt: Von der Erbpacht

Dritter Abschnitt: Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungs-Rechte fremder Sachen

Vierter Abschnitt: Von den zur Cultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken

Zwey und Zwanzigster Titel: Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander

Drey und Zwanzigster Titel: Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten

ZWEYTER THEIL

Erster Titel: Von der Ehe

Erster Abschnitt: Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe

Zweyter Abschnitt: Von Ehegelöbnissen
Dritter Abschnitt: Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe
Vierter Abschnitt: Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Personen
Fünfter Abschnitt: Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen
Sechster Abschnitt: Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten
Siebenter Abschnitt: Von Trennung der Ehe durch den Tod
Achter Abschnitt: Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch
Neunter Abschnitt: Von der Ehe zur linken Hand
Zehnter Abschnitt: Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehe
Eilfter Abschnitt: Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyschlafes
Zweyter Titel: Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder
Erster Abschnitt: Von ehelichen Kindern
Zweyter Abschnitt: Von den Rechten und Pflichten der Aeltern, und des aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder
Dritter Abschnitt: Von dem eingenthümlichen Gewalt
Vierter Abschnitt: Von Aufhebung der väterlichen Vermögen der Kinder
Fünfter Abschnitt: Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie
Sechster Abschnitt: Von der Erbfolge der Aeltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie
Siebenter Abschnitt: Von der Pupilar-Substitution
Achter Abschnitt: Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand
Neunter Abschnitt: Von den aus unehelichem Beyschlaf erzeugten Kinder
Zehnter Abschnitt: Von der Annahme an Kindesstatt
Eilfter Abschnitt: Von der Einkindschaft
Zwölfter Abschnitt: Von Pflegekindern
Dritter Titel: Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie
Vierter Titel: Von gemeinschaftlichen Familienrechten
Erster Abschnitt: Von gemeinschaftlichen Familienrechten überhaupt
Zweyter Abschnitt: Von Familienstiftungen
Dritter Abschnitt: Von beständigen Familien-Fideicomissen
Vierter Abschnitt: Von der Successionsordnung in Familien-Fideicomissen
Fünfter Abschnitt: Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicomißfolger und den Erben des letzten Besitzers
Sechster Abschnitt: Von dem Näherrechte auf Familiengüter
Fünfter Titel: Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes
Sechster Titel: Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinen insonderheit
Siebenter Titel: Vom Bauerstande
Erster Abschnitt: Vom Bauerstande überhaupt
Zweyter Abschnitt: Von Dorfgemeinen
Dritter Abschnitt: Von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältnisse gegen ihre Herrschaften
Vierter Abschnitt: Von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen
Fünfter Abschnitt: Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens
Sechster Abschnitt: Von den Diensten der Unterthanen
Siebenter Abschnitt: Von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen
Achter Abschnitt: Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit

Achter Titel: Vom Bürgerstande

Erster Abschnitt: Vom Bürgerstande überhaupt

Zweyter Abschnitt: Von Städten und Stadtgemeinen

Dritter Abschnitt: Von Handwerkern und Zünften

Vierter Abschnitt: Von Künstlern und Fabrikanten

Fünfter Abschnitt: Von Brauern, Gastwirthen, Garköchen und andern

Sechster Abschnitt: Von Apothekern

Siebenter Abschnitt: Von Kaufleuten

Achter Abschnitt: Von Wechseln

Neunter Abschnitt: Von Handelsbillets und Assignationen

Zehnter Abschnitt: Von Mäklern

Eilfter Abschnitt: Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern

Zwölfter Abschnitt: Von Haverey und Seeschäden

Dreyzehnter Abschnitt: Von Versicherungen

Vierzehnter Abschnitt: Von der Bodmery

Fünfzehnter Abschnitt: Von Fuhrleuten

Neunter Titel: Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes (!)

Zehnter Titel: Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats

Elfter Titel: Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften

Erster Abschnitt: Von Kirchengesellschaften überhaupt

Zweyter Abschnitt: Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften

Dritter Abschnitt: Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften

Vierter Abschnitt: Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften

Fünfter Abschnitt: Von Parochien

Sechster Abschnitt: Von dem Pfarrer und dessen Rechten

Siebenter Abschnitt: Von weltlichen Kirchenbedienten

Achter Abschnitt: Von Kirchenpatronen

Neunter Abschnitt: Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen

Zehnter Abschnitt: Von Pfarrgütern und Einkünften

Eilfter Abschnitt: Von Zehnten und andern Pfarrabgaben

Zwölfter Abschnitt: Von geistlichen Gesellschaften überhaupt

Dreyzehnter Abschnitt: Von catholischen Domstiftern und Capiteln

Vierzehnter Abschnitt: Von Collegiatstiftern

Fünfzehnter Abschnitt: Von Klostersgesellschaften

Sechzehnter Abschnitt: Von geistlichen Ritterorden

Siebenter Abschnitt: Von weltgeistlichen Canonicis

Achtzehnter Abschnitt: Von Mönchen und Ordensleuten

Neunzehnter Abschnitt: Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden

Zwanzigster Abschnitt: Von protestantischen Stiftern, Klöstern, Ritterorden, und deren Mitgliedern

Zwölfter Titel: Von niedern und höhern Schulen

Dreyzehnter Titel: Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt

Vierzehnter Titel: Von den Staats-Einkünften und fiskalischen Rechten

Fünfzehnter Titel: Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Hafen, und Meeresufer

Erster Abschnitt: Von Land- und Heerstraßen

Zweyter Abschnitt: Von Strömen, Hafen und Meeresufern

Dritter Abschnitt: Von der Zollgerechtigkeit

Vierter Abschnitt: Vom Postregal

Fünfter Abschnitt: Von der Mühlengerechtigkeit

Sechzehnter Titel: Von den Rechten des Staats, auf herrnlose Güter und Sachen

Erster Abschnitt: Von den Rechten des Staats auf herrnlose Grundstücke

Zweyter Abschnitt: Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften

Dritter Abschnitt: Vom Jagdregal

Vierter Abschnitt: Vom Bergwerksregal

Siebzehnter Titel: Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besonderen Schutze seiner Unterthanen

Erster Abschnitt: Von der Gerichtsbarkeit

Zweyter Abschnitt: Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschößgeldern

Achtzehnter Titel: Von Vormundschaften und Curatelen

Erster Abschnitt: Von den Personen, welchen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen

Zweyter Abschnitt: Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vermünder und Curatoren zukommt und obliegt

Dritter Abschnitt: Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig, und dazu fähig sind

Vierter Abschnitt: Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder

Fünfter Abschnitt: Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt

Sechster Abschnitt: Von der Sorge für den Unterhalt, und die Erziehung der Pflegebefohlenen

Siebenter Abschnitt: Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen

Achter Abschnitt: Von Aufhebung der Vormundschaften

Neunter Abschnitt: Von den Rechten und Pflichten der Curatoren

Neunzehnter Titel: Von Armenanstalten, und andern milden Stiftungen

Zwanzigster Titel: Von den Verbrechen und deren Strafen

Erster Abschnitt: Von Verbrechen und Strafen überhaupt

Zweyter Abschnitt: Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere

Dritter Abschnitt: Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats

Vierter Abschnitt: Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats

Fünfter Abschnitt: Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat

Sechster Abschnitt: Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften

Siebenter Abschnitt: Von Anmassungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats

Achter Abschnitt: Von den Verbrechen der Diener des Staats

Neunter Abschnitt: Von Privatverbrechen

Zehnter Abschnitt: Von Beleidigungen der Ehre

Eilfter Abschnitt: Von körperlichen Verletzungen

Zwölfter Abschnitt: Von fleischlichen Verbrechen

Dreyzehnter Abschnitt: Von Beleydigungen der Freyheit

Vierzehnter Abschnitt: Von Beschädigung des Vermögens überhaupt, und von Entwendung insonderheit

Fünfzehnter Abschnitt: Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug

Sechzehnter Abschnitt: Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen

Siebzehnter Abschnitt: Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr

B. WESENTLICHE PARAGRAPHEN des ALR

ERSTER THEIL

Erster Titel

Von Personen und deren Rechten überhaupt
Person.

§. 1. Der Mensch wird, in so fern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt.

§. 10. Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängniß.

§. 13. Daß ein Kind lebendig zur Welt gekommen sey, ist in dieser Beziehung schon für ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige, bey der Geburt gegenwärtig gewesene Zeugen, die **Stimme** desselben deutlich vernommen haben.

§. 24. Die Rechte beyder Geschlechter sind einander gleich,...

Zweyter Titel

§. 1. **Sache** überhaupt heißt im Sinne des Gesetzes alles, was der **Gegenstand eines Rechts** oder einer Verbindlichkeit seyn kann.

§. 7. Rechte werden als bewegliche Sachen **betrachtet**

§. 12. Die auf jeden Inhaber lautende Papiere, z. B. Banknoten, Pfandbriefe, Aktien u. s. w., sie mögen Zinsen tragen, oder nicht, werden, gleich andern **Schuldinstrumenten**, zum Kapitalsvermögen gerechnet.

§. 132. Der gesetzliche Grund, vermöge [=bezüglich] dessen diese Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß dadurch das Recht erworben werden kann, wird der **Titel** genannt.

Dritter Titel

§. 1. Sollen aus Handlungen **Rechte** entstehn, so müssen die Handlungen **frey** seyn.

§. 2. Nur äußere **freye** Handlungen können durch Gesetze bestimmt werden.

§. 3. Wo das Vermögen, frey zu handeln, ganz mangelt, da findet **keine** Verbindlichkeit aus den Gesetzen statt.

§. 7. Soweit eine Handlung frey ist, werden die unmittelbaren Folgen derselben dem Handelnden allemal zugerechnet.

§. 12. Doch **haftet** der Handelnde für alle Folgen ohne Unterschied, die nach seiner Absicht aus der Handlung entstehen sollten, ob sie gleich nur zufällig entstanden sind

§. 15. Daß jemand gegen die Gesetze habe handeln wollen, wird **nicht vermuthet**.

§. 26. Niemand darf den Andern etwas zu thun **zwingen**, oder sonst dessen Freyheit zu handeln einschränken, dem nicht ein besonderes Recht dazu gebührt

§. 30. Durch freye Handlungen können Rechte erworben, an Andere übertragen, und aufgehoben werden.

§. 31. Vorzüglich geschiehet dieses durch rechtsgültige **Willenserklärungen**. (Tit. IV.)

§. 33. Wer eine Handlung begeht, der übernimmt auch alle daraus folgende **Pflichten**.

§. 36. Unter den Theilnehmern an einer **gesetzwidrigen** Handlung entstehen daraus **weder Rechte, noch Pflichten**.

§. 39. Wer seiner Verbindlichkeit kein gehöriges Genüge leistet, wird dem Berechtigten in der Regel zum **Ersatz** alles daraus entstandenen Schadens verantwortlich. (Tit. VI. §. 9.)

Vierter Titel

§. 1. Die Willenserklärung ist eine Aeüßerung dessen, was nach der Absicht des Erklärenden geschehen, oder nicht geschehen soll.

§. 2. Wenn eine Willenserklärung rechtliche Wirkungen hervorbringen soll, so muß der Erklärende über den Gegenstand, nach dem Inhalt seiner Erklärung, **zu verfügen berechtigt** seyn.

§. 4. Die Willenserklärung muß **frey, ernstlich, und gewiß, oder zuverlässig** seyn.

§. 5. Alle Sachen und Handlungen, auf welche ein Recht erworben, oder Andern übertragen werden kann, können Gegenstände der Willenserklärungen seyn.

§. 13. Zur Sklaverey oder Privatgefängenschaft kann niemand durch Willenserklärungen verpflichtet werden.

§. 16. Dergleichen Privatverfügung bindet einen jeden, welchen der Verfügende zu verpflichten berechtigt war.

§. 31. Aeüßerungen des Willens, wozu jemand durch **physische Gewalt** genöthigt worden, haben **keine** verbindliche Kraft.

§. 32. Ein Gleiches gilt von solchen Willenserklärungen, wozu jemand durch **Entziehung der Nahrungs- und Heilmittel**, oder durch Zufügung **körperlicher Schmerzen** vermocht worden.

§. 33. Auch gefährliche **Bedrohungen des Lebens, der Gesundheit, der Freyheit und Ehre**, machen jede darauf erfolgende Willensäußerung unkräftig.

§. 38. Die Drohung, sich seines Rechts gesetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden.

§. 42. Erzwungene Willenserklärungen sind auch als dann ungültig, wenn die Gewalt oder der Zwang nicht von dem, zu dessen Vortheil die Erklärung gereichen soll, sondern **von einem Dritten**, verübt worden.

§. 59. **Stillschweigende Willensäußerungen haben mit den ausdrücklichen gleiche Kraft.**

§. 61. Bloßes Stillschweigen wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären konnte...

§. 63. Soll die Absicht des Handelnden aus den Umständen **bloß vermuthet** werden, so ist keine rechtsgültige Willenserklärung vorhanden.

§. 75. **Irrthum** in dem Wesentlichen des Geschäfts, oder in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung macht dieselbe ungültig.

§. 77. **Auch Irrthum in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person oder Sache vereitelt die Willenserklärung.**

§. 78. In allen diesen Fällen (§. 75. 76. 77.) bleibt die Willenserklärung ungültig, auch wenn der Erklärende den Irrthum hätte vermeiden können.

§. 80. Ist von beyden Seiten ein vermeidlicher Irrthum vorgefallen, so findet von keiner Seite eine Entschädigung statt.

§. 84. **In keinem Falle aber kann derjenige, welcher einen Irrthum wissentlich und vorsätzlich veranlaßt hat, daraus ein Recht erwerben.**

§. 85. Vielmehr ist jede durch **Betrug** veranlaßte Willenserklärung für den Betrogenen **unverbindlich**.

§. 86. Nicht nur den Betrogenen, sondern auch Andere, die bey einem solchen Irrthum Schaden leiden(,) muß der Betrüger entschädigen.

g) Von Bedingungen, die auf vergangne Begebenheiten sich beziehen.

§. 140. **Auch vergangene Begebenheiten können zur Bedingung gemacht werden.**

Fünfter Titel

§. 1. **Wechselseitige Einwilligung** zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts, wird **Vertrag** genannt.

§. 2. Die Erklärung, einem Andern ein Recht übertragen, oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen, heißt **Versprechen**.

§. 4. Zur Wirklichkeit eines Vertrages wird wesentlich erfordert, daß das Versprechen **gültig angenommen** worden. (§. 78. sqq.)

§. 250. Ist bloß von einer zu leistenden Handlung die Rede, so wird im Mangel anderer Bestimmungen der Ort, wo der Verpflichtete zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat, für den **Ort der Erfüllung** angesehen.

§. 320. Liegt an dem Geber die Schuld, daß sich der Empfänger der gegebenen Sache, nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags, nicht bedienen kann, so muß er den Empfänger **schadlos halten**. (§. 285-291)

§. 323. Auch wegen der Ansprüche eines Dritten auf die vermöge des Vertrags gegebne Sache muß der Geber nach §. 320. Vertretung leisten, in so fern der Empfänger dadurch sich der Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags zu bedienen gehindert wird.

§. 349. **Jeder Betrug, wodurch jemand zur Errichtung eines Contrakts verleitet worden, berechtigt den Betrogenen, davon wieder abzugehen.**

§. 350. **Er kann aber auch bey dem Vertrage stehen bleiben, und nur den Ersatz des durch den Betrug ihm verursachten Schadens fordern.**

§. 351. Will er letzteres, so muß ihm der Betrüger das ganze Interesse vergüten. (§. 286. 287.)

§. 352. Will er aber von dem Vertrage abgehen, so muß ihm der Betrüger **alles**, was ihm auf Rechnung des Vertrags gegeben oder geleistet worden, ersetzen, und **alle** davon gezogenen Nutzungen herausgeben.

§. 359. Ist hingegen der Irrthum, wozu der Betrogne verleitet worden, nicht so beschaffen, daß dadurch die Willenserklärung wegen des Hauptgeschäftes entkräftet werden kann, so ist dennoch der Betrüger zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet. (§. 286. 287.)

§. 361. Hat ihm aber der Andre die Erfüllung seines Versprechens selbst unmöglich gemacht, so wird er von seiner Verbindlichkeit frey, und kann seines Orts Entschädigung fordern.

§. 415. Die Rechte und Pflichten aus Verträgen werden durch den **Tod** des einen oder des andern Contrahenten in der Regel **nicht** geändert, sondern **gehen auf die Erben über**.

Sechster Titel

§. 1. **Schade** heißt jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen, in Absicht seines Körpers, seiner Freyheit, oder Ehre, oder seines Vermögens.

§. 7. Zu einer vollständigen Gnugthuung gehört der **Ersatz** des gesammten Schadens und des entgangnen Gewinnes.

§. 27. Der Ersatz des Schadens und entgangnen Gewinns muß **aus dem Vermögen** desjenigen erfolgen, welcher den Schaden verursacht hat. (§. 42. 56.)

§. 28. Die Verbindlichkeit zum Schadensersatz geht auch auf die **Erben des Beschädigers** über.

§. 29. Haben mehrere zur Zufügung eines Schadens aus Vorsatz oder grobem Versehen mitgewirkt, so **haften sie einer für alle, und alle für einen**.

§. 54. Wer einen außerhalb dem Falle eines Contrakts erlittenen Schaden **innerhalb dreyer Jahre**, nachdem das Daseyn und der Urheber desselben zu seiner Wissenschaft gelangt sind, gerichtlich einzuklagen vernachlässigt, der hat sein Recht verloren.

§. 55. Sind seit dem Zeitpunkte der Schadenszufügung **dreyßig Jahre** verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft nicht weiter an.

§. 58. Wer eine unerlaubte Handlung **befiehlt**, haftet hauptsächlich für den daraus entstandnen Schaden.

§. 59. Wer wissentlich etwas geschehen läßt, was er zu verhindern schuldig und vermögend gewesen, hat eben die Verantwortung, als ob er solches befohlen hätte. (Tit. III. §. 26. sqq.)

§. 79. Wenn ein Schade geschehen ist, so muß alles, so viel als möglich, wieder **in den Zustand gesetzt** werden, welcher vor der Anrichtung des Schadens vorhanden war.

§. 115. Ist durch die zugefügte Verletzung der Beschädigte, sein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu betreiben, gänzlich außer Stand gesetzt worden, so haftet der Beschädiger für diejenigen Vortheile, deren fortgesetzter Genuß dem Beschädigten dadurch entzogen wird.

§. 116. Ist die Beschädigung aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, so müssen dem Beschädigten auch künftige Vortheile vergütet werden

§. 132. Wer auf irgend eine Art einen Andern seiner **persönlichen Freyheit** widerrechtlich beraubt; der haftet demselben für das ganze Interesse.

§. 133. Der, auf dessen Gefahr oder falsche Vorspiegelung ein **widerrechtlicher Personalarrest** verhängt worden, und der **Richter**, welcher dabey den gesetzlichen Vorschriften zuwider gehandelt hat, sind dem Beleidigten als Mitschuldige verhaftet.

§. 137. Wer Sachen unrechtmäßiger Weise mit **Arrest** belegt, haftet für den Schaden, den dieselben dadurch leiden, eben so, als wenn er diesen Schaden durch seine unmittelbare Handlung veranlaßt hätte. (§. 82. sqq.)

§. 138. Kann außer diesem Schaden ein durch den Arrest entzogener sicherer Gewinn nachgewiesen werden, so ist der Arrestleger auch diesen zu vergüten schuldig. (§. 13. 14.)

Siebenter Titel

§. 1. Wer das physische Vermögen hat, über eine Sache mit **Ausschließung Anderer** zu verfügen, der hat sie in seiner Gewahrsam und wird **Inhaber** derselben genannt.

§. 2. Auch der ist ein bloßer Inhaber, der eine Sache nur in der Absicht, darüber für einen Andern oder in dessen Namen zu verfügen, in seiner Gewahrsam hat.

§. 3. Wer aber eine Sache in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, unmittelbar oder durch Andere, in seine Gewahrsam nimmt, der wird **Besitzer** der Sache.

§. 4. Wer ein Recht ausübt, ist **Inhaber des Rechts**.

§. 5. Wer aber ein Recht **für sich selbst** ausübt, wird Besitzer des Rechts genannt.

§. 8. Beruht dieser Besitz auf einem Rechtsgrunde, durch welchen das Eigenthum erlangt werden kann, so ist ein vollständiger titulirter Besitz vorhanden.

Redlicher, unredlicher und unrechtfertiger Besitzer.

§. 10. Die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Besitzes hängt von der Beschaffenheit und Gültigkeit des Titels ab, auf welchen das Recht zubesitzen sich gründet.

§. 11. Wer es weiß, daß er aus keinem gültigen Titel besitze, der heißt ein unredlicher Besitzer

§. 12. Die Unwissenheit der Gesetze entschuldigt den nicht, der seinen Besitztitel irrigerweise für gültig geachtet hat.

§. 32. Repräsentanten einer Gemeinde sind, in Ansehung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes, als die Gemeinde selbst anzusehen.

§. 43. Niemand kann ohne oder wider seinen Willen wirklicher Besitzer einer Sache werden, wenn gleich dieselbe in seiner Gewahrsam sich befindet.

§. 46. Zur Besitznehmung gehört nothwendig, daß der Gegenstand derselben, er sey Sache oder Recht, genau bestimmt worden.

§. 48. Ohne Besitzergreifung kann keine Art des Besitzes erlangt werden.

§. 96. Durch Handlungen unerlaubter Privatgewalt kann der Besitz einer Sache niemals erlangt werden.

§. 97. Eben so wenig können durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug veranlaßte Handlungen oder Duldungen den Besitz eines Rechts bewirken.

§. 98. Auch durch heimlich unternommene Handlungen kann der Besitz im rechtlichen Sinne weder erworben noch fortgesetzt werden.

§. 114. Durch eine Veränderung in den persönlichen Eigenschaften des Besitzers wird in der Fortdauer des Besitzes nichts geändert.

§. 115. Durch den Verlust der Fähigkeit, etwas zu erwerben, geht der Besitz des vorhin schon Erworbenen noch nicht verloren.

§. 130. Uebrigens wird der einmal erlangte Besitz eines Rechts durch die unterlassene fernere Ausübung desselben in der Regel noch nicht verloren.

§. 141. Gegen **Gewalt** muß jeder Inhaber und Besitzer geschützt werden.

§. 146. Ist die Gewahrsam oder der Besitz, obigen Vorschriften zuwider, jemanden mit Gewalt entnommen worden, so müssen ihm dieselben, ohne Rücksicht auf ein besseres Recht dessen, der die Gewalt verübt hat, **wieder gegeben** werden.

§. 147. Eben dieses findet statt, wenn jemand die Sache oder das Recht **heimlich, durch List**, oder bittweise, von dem vorigen Besitzer an sich gebracht hat.

§. 148. Vorstehende Rechte (§. 146. 147.) kommen demjenigen, welcher solchergestalt seines Besitzes zur Ungebühr entsetzt worden, nicht nur gegen den Entsetzenden und seine Theilnehmer, sondern auch **gegen deren Erben** zu. (Tit. VI. §. 28. sqq.)

§. 149. Auch gehen diese Rechte auf die Erben des Entsetzten über

§. 175. Der vollständige Besitzer ist **nur dem wahren Eigenthümer** zu weichen schuldig.

§. 176. Gegen jeden Andern hat er alle Rechte des Eigentümers. (Tit. XV.)

§. 178. Der unredliche Besitzer muß immer dem redlichen weichen

§. 179. Jeder Besitzer hat in der Regel die **Vermuthung der Rechtmäßigkeit** und Redlichkeit

seines Besitzes für sich.

§. 180. Er ist also, wenn er deshalb in Anspruch genommen wird, den Titel seines Besitzes anzugeben und nachzuweisen nicht schuldig

§. 189. Alle während des redlichen Besitzes gezogene Nutzungen und genossenen Früchte sind und bleiben das Eigenthum eines solchen Besitzers.

§. 223. Der unredliche Besitzer muß die Sache mit allen vorhandnen Früchten und Nutzungen zurückgeben, und diejenigen, welche er während seines unredlichen Besitzes genossen hat, vergüten.

§. 232. Ist die herauszugebende Sache ein **Capital**, so muß der unredliche Besitzer davon **Zinsen** nach dem höchsten gesetzmäßig erlaubten; der bloße unrechtfertige Besitzer aber nach dem landüblichen Satze, durch die ganze Zeit seines Besitzes, statt der Nutzung entrichten.

Achter Titel

§. 1. Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache, oder eines Rechts, mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder durch einen Dritten, zu verfügen

§. 2. Alles, was einen ausschließenden **Nutzen** gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigenthums.

§. 3. Sachen, von deren Benutzung, ihrer Natur nach, **niemand ausgeschlossen** werden kann, können kein Eigenthum einzelner Personen werden.

§. 5. Daß eine Sache, die an sich ein Gegenstand des Eigenthums seyn kann, vom gemeinen Privatverkehr ausgenommen sey, wird nicht vermuthet.

§. 9. Zum vollen Eigenthume gehört das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, und sich derselben zu begeben.

§. 11. Das Recht, eine Sache zu seinem Vortheil zu gebrauchen, heißt das Nutzungsrecht. [z.B. eine Person]

§. 12. Das zum Eigenthum gehörende Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Vortheile, welche die Sache gewähren kann.

§. 13. Der Eigenthümer ist von dem Gebrauche seiner Sache, so weit es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnen, **niemanden Rechenschaft** zu geben schuldig.

§. 65. In der Regel ist jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder sein Gebäude zu verändern **wohl befugt**.

Neunter Titel

§. 370. Stirbt der Erbe, noch ehe er die Erbschaft in Besitz genommen hat, so geht dennoch sein Recht daran auf seinen Erben über.

§. 484. Gründet sich der angebliche Erbe auf die gesetzliche Erbfolge, so muß er den Grad seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen bestimmt anzeigen, und gehörig nachweisen

§. 490. Der Erbe, welcher sich nach Vorschrift §. 484. legitimirt hat, kann der Regel nach fordern, daß er in der Zwischenzeit zum Curator des Nachlasses bestellt, und ihm in dieser Eigenschaft die Verwaltung desselben übertragen werde.

§. 505. **Rechte der natürlichen oder der allgemeinen bürgerlichen Freyheit, denen durch Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen keine besondere Form oder Bestimmung vorgeschrieben ist (Res merae facultatis), gehen durch die bloße Unterlassung des Gebrauchs derselben nicht verloren.**

§. 506. Dies gilt besonders von dem Rechte, in seiner eignen Sache etwas, worüber die Gesetze nichts besonderes bestimmen, zu thun, oder nicht zu thun.

§. 511. Rechte auf unbewegliche Sachen, die im **Hypothekenbuche** eingetragen sind, können weder durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen, noch kann ein denenselben entgegenstehendes Recht mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden.

§. 512. Keine Art der Verjährung kann gegen den anfangen, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet seyn können.

§. 516. Auch gegen den, welcher sein Recht zu gebrauchen, oder zu verfolgen gehindert wird, kann keine Verjährung anfangen.

§. 517. Es macht dabey keinen Unterschied: ob das Hinderniß in der Natur und Beschaffenheit des Rechts selbst liegt, oder von außen her entsteht.

§. 522. Gegen Militairpersonen, welche des Kriegs wegen ihr Standquartier verlassen müssen, kann eine **Verjährung erst nach geendigtem Kriege**, oder nach einer während des Krieges erfolgten **Entlassung aus den Kriegsdiensten** anfangen.

§. 523. Bey andern Personen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur in so fern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege verbunden ist.

Zehnter Titel

§. 7. Der im Hypothekenbuche eingetragne Besitzer wird, in allen mit einem Dritten über das Grundstück geschloßnen Verhandlungen, als der Eigenthümer desselben angesehen

Elfter Titel

§. 676. Aus Darlehen an Prinzen und Prinzessinnen, welche durch Geburt oder Heirath zum königlichen Hause gehören, soll, so lange die Einwilligung des regierenden Oberhauptes der Familie nicht hinzugekommen ist, bey hiesigen Gerichten keine Klage angenommen werden.

§. 727. Durch den bloßen Empfang des Darlehns wird der Schuldner zur Wiedererstattung des Empfangenen auch ohne schriftlichen Vertrag verpflichtet.

§. 804. Bey Darlehen können, der Regel nach, nur Fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbedungen werden.

§. 805. Kaufleuten ist erlaubt, Sechs, und Juden Acht vom Hundert, an Zinsen sich verschreiben zu lassen.

§. 1040. **Daß eine Sache als ein Geschenk gegeben worden, wird nicht vermuthet.**

§. 1063. Schenkungsverträge sollen gerichtlich abgeschlossen werden.

§. 1064. Aus einem außergerichtlichen, wenn auch schriftlichen Schenkungsvertrage, kann daher in der Regel auf Erfüllung nicht geklagt werden.

§. 1093. Doch ist in beyden Fällen der Widerruf wegen Uebermaaßes nur innerhalb Dreyer Jahre, bey gerichtlichen Schenkungen vom Tage der Abschließung, bey außergerichtlichen aber vom Tage der Uebergabe zulässig

Zwölfter Titel

§. 1. Ueber alles, was der freyen Veräußerung eines Menschen unterworfen ist, kann derselbe auch auf den Todesfall nach Gutfinden verfügen.

§. 2. Dergleichen Verfügungen können sowohl durch einseitige Willenserklärungen, als durch Verträge getroffen werden.

§. 3. Jede einseitige Willenserklärung, wodurch jemand zum Erben einer Verlassenschaft berufen wird, heißt ein Testament.

§. 74. Der Richter aber, welcher die Grenzen seiner Jurisdiction überschritten hat, muß dem Richter des Orts oder Bezirks die erhobenen Gebühren herausgeben, und eben so viel dem Fiskus zur Strafe entrichten.

§. 82. Ein Gericht ist gehörig besetzt, wenn dasselbe wenigstens aus Einer zur Justizverpflichteten Gerichtsperson und Einem vereideten Protocollführer besteht.

§. 83. Doch kann die Stelle des Protocollführers auch von Zwey vereideten Schöppen vertreten werden.

Dreyzehnter Titel

§. 1. Sachen und Rechte können auch durch Handlungen eines Dritten erworben werden.

§. 5. Die Willenserklärung, wodurch Einer dem Andern das Recht ertheilt, ein Geschäft für ihn und statt seiner zu betreiben, wird Auftrag oder Vollmacht genannt.

§. 9. Wohl aber kann er sich an den Bevollmächtigten halten, und von diesem sowohl Schadloshaltung, als Abtretung seiner Rechte an den Machtgeber fordern.

§. 10. Der Machtgeber kann, auch in diesem Falle, gegen den Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte in seinem Namen gehandelt hat, klagen.

§. 13. Personen, welche zu Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt worden, können dieselben nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, die sie sogleich anzuzeigen schuldig sind, ablehnen.

§. 18. Alle Privatgeschäfte, die jemand selbst vorzunehmen berechtigt ist, können von ihm in der Regel auch einem Andern übertragen werden.

§. 228. In der Regel ist niemand befugt, sich in die Geschäfte eines Andern ohne dessen Auftrag oder ein andres besonderes durch ausdrückliche Gesetze ihm beygelegtes Recht zu mischen.

§. 230. Doch darf sich niemand die Vortheile fremder Sachen oder Handlungen ohne besonderes Recht zueignen, und sich also mit dem Schaden des Andern bereichern.

§. 262. Derjenige, aus dessen Vermögen etwas in den Nutzen eines Andern verwendet worden, ist dasselbe entweder in Natur zurück, oder für den Werth Vergütung zu fordern berechtigt.

Vierzehnter Titel

§. 2. Auch dadurch, daß ein Anderer die Sache im Namen des Eigentümers in seiner Gewahrsam hat, wird für letztern das Eigenthum derselben erhalten. (Abschn. I. II.)

§. 19. Hat jemand eine Sache unter dem Vorwande, sie zu verwahren, unredlicher Weise in Besitz genommen, so haftet er auch wegen zufälligen Verlustes und Schadens, gleich jedem

unredlichen Besitzer.

§. 206. Wer den Schuldschein eines Andern mit unterschreibt, wird, wenn das Instrument kein Wechsel ist, im zweifelhaften Falle nur für einen Zeugen geachtet.

§. 413. **Pfändung** heißt die eigenmächtige Besitznehmung einer fremden Sache, in der Absicht, sich dadurch den Ersatz eines zugefügten Schadens zu versichern, oder künftige Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen seines Rechts abzuwenden.

§. 458. Einer **gesetzmäßig** unternommenen Pfändung darf sich niemand widersetzen.

§. 459. Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

Fünfzehnter Titel

§. 1. Der **wahre Eigenthümer** hat das Recht, seine Sache, die seiner Gewahrsam ohne seinen Willen entnommen ist, oder vorenthalten wird, von jedem Inhaber und Besitzer zurückzufordern.

§. 3. Auch der Eigenthümer eines Rechts kann dieses Eigenthum gegen jeden Anmaßer desselben verfolgen.

§. 37. Wer in den nicht aus genommenen Fällen seinen Vormann und Besitztitel nicht angeben kann, muß die Sache unentgeltlich zurückgeben. [z.B. "Bankdarlehen"]

Sechszehnter Titel

§. 2. Der gänzliche Untergang einer Sache hat von selbst den Verlust aller darauf haftenden Rechte zur Folge.

§. 3. Entsteht jedoch aus der untergegangenen Sache eine andere, so gehen alle Rechte, die auf jener hafteten, auch auf diese in so weit über, als sie darauf ausgeübt werden können.

§. 29. Der, welcher eine Zahlung für seine eigne Rechnung zu fordern befugt ist, heißt der **Gläubiger**

§. 43. Wer die Schuld eines Andern mit oder ohne Auftrag bezahlt, befreyt zwar denselben von seiner Verbindlichkeit

§. 86. Wer Zahlung geleistet hat, ist **Quittung**, das heißt, ein schriftliches Bekenntniß der empfangenen Zahlung, von dem Gläubiger zu fordern berechtigt.

§. 87. Zu einer **vollständigen Quittung** gehört 1) die Beschreibung oder Benennung dergetilgten Schuld; 2) die Benennung des gewesenen Schuldners, 3) die Angabe der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geschehen; 4) die Unterschrift des **[tatsächlichen Haftungs] - Gläubigers**, oder sonst gesetzmäßig legitimirten Empfängers.

§. 88. Ist die Zahlung nicht durch den Schuldner [Strohmann] selbst, noch auf dessen Befehl oder Auftrag, sondern durch einen Andern geleistet worden; so muß auch dieser [autorisierte Repräsentant] in der Quittung benannt werden.

§. 89. Wird die Quittung auf das Schuldinstrument selbst vermerkt, so bedarf es der Bestimmungen nicht, welche sich aus diesem ergeben.

§. 90. Was von den Umständen der Zahlung aus der Quittung nicht zu entnehmen ist, muß der gewesene Schuldner erforderlichen Falls auf andre Art nachweisen

§. 92. Er ist aber eine gesetzmäßige Quittung von dem Gläubiger nachzufordern berechtigt

Zweyter Titel

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder

Erster Abschnitt Von ehelichen Kindern

Rechtmäßigkeit der Kinder, welche

1) in stehender Ehe;

§. 1. Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt, oder geboren worden, von dem Manne erzeugt sind.

Zweyter Abschnitt

Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehn

Allgemeine Rechte ehelicher Kinder.

§. 58. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand führen den Namen des Vaters.

§. 59. Sie erlangen die Rechte seiner Familie und seines Standes, in so fern letztere durch die bloße Geburt fortgepflanzt worden.

§. 60. Sie sind eben der Gerichtsbarkeit, wie der Vater, unterworfen, und bleiben darunter auch nach seinem Tode, so lange sie diesen Gerichtsstand auf eine gesetzmäßige Art nicht verändert haben.

§. 481. Auch durch Verträge kann die Erbfolge der Kinder bestimmt werden.

Sechster Titel

Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinen insonderheit
Gesellschaften überhaupt

§. 1. Unter Gesellschaften überhaupt werden hier Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem **gemeinschaftlichen Endzwecke** verstanden.

erlaubte;

§. 2. In so fern dieser Zweck mit dem gemeinen Wohl bestehen kann, sind dergleichen Gesellschaften erlaubt.

unerlaubte.

§. 3. Gesellschaften aber, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung **zuwiderlaufen**, sind unzulässig, und sollen im Staate nicht geduldet werden.

§. 4. Auch an sich nicht unzulässige Gesellschaften kann der Staat verbieten, sobald sich findet, daß dieselben andern gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind.

§. 5. Dergleichen ausdrücklich verbotne Gesellschaften sind, von Zeit des ergangenen Verbots, den an sich unzulässigen gleich zu achten.

§. 6. Unzulässige und verbotne Gesellschaften haben, als solche, **gar keine Rechte**, weder

gegen ihre Mitglieder, noch gegen Andre.

§. 7. Die Mitglieder derselben sind, wegen unerlaubter Handlungen, die von ihnen gemeinschaftlich, oder auch von Einzelnen nach dem Zwecke der Gesellschaft vorgenommen worden, zum **Schadensersatz** und zur Strafe eben so verhaftet, wie andere Mitgenossen eines Verbrechens.

§. 13. Dergleichen Gesellschaften stellen im Verhältnisse gegen andre, außer ihnen, **keine moralische Person** vor, und können daher auch, als solche, weder Grundstücke, noch Capitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben.

§. 21. Schenkungen, die einer erlaubten Privatgesellschaft, welche aber keine Handlungsgesellschaft ist, zu einem gewissen Zwecke gemacht worden, fallen, wenn bey erfolglicher Aufhebung der Gesellschaft der Zweck nicht mehr erreicht werden kann, in so fern sie noch vorhanden sind, an **den Geschenkgeber**, oder dessen Erben **zurück**. (Th. I. Tit. XVI. §. 201. sqq.)

§. 81. **Corporationen und Gemeinen** stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens **Eine moralische Person** vor.

§. 189. Wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Corporation oder Gemeinde nicht ferner erreicht werden kann, oder gänzlich hinwegfällt: so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben.

§. 190. Ein Gleiches findet statt, wenn dieser Zweck, wegen veränderter Umstände, dem gemeinen Wohl offenbar schädlich wird.

Allgemeine Pflichten der Gutsherrschaften.

§. 122. Eine jede Gutsherrschaft ist schuldig, sich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen werththätig anzunehmen.

§. 123. Sie muß denjenigen unter ihnen, welche noch nicht angesessen sind, zum Erwerbe ihres Unterhalts, so viel an ihr liegt, Gelegenheit verschaffen.

§. 124. Kann sie dieses nicht: so muß sie ihnen, auf gebührendes Ansuchen, erlauben, ihr Brot auswärts zu verdienen, und ihnen dazu die erforderliche Kundschaft ertheilen.

§. 147. Unterthanen werden, außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freye Bürger des Staats angesehen.

§. 148. Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverey, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes, nicht statt.

§. 149. Sie sind fähig, Eigenthum und Rechte zu erwerben, und dieselben gegen jedermann, auch gerichtlich, zu vertheidigen.

Siebter Titel

Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit

Allgemeine Grundsätze.

§. 495. Wer die Entlassung aus der Unterthänigkeit verlangt, muß sie bey seiner Herrschaft suchen.

§. 496. Nur der **wirkliche Eigenthümer des Guts**, nicht aber der Pfandinhaber, oder der ein

bloßes Nutzungsrecht hat, kann Unterthanen entlassen.

Zehnter Titel

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Militair- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung, und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen.

§. 2. Sie sind, außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig.

§. 3. Ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes, und nach dem Inhalte seiner Instruktion, dem Staate noch zu besondern Diensten **durch Eid** und Pflicht zugethan.

Elfter Titel

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine **vollkommene Glaubens- und Gewissensfreyheit** gestattet werden.

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionsachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner **Religionsmeinungen** beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartey sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

§. 11. **Religionsgesellschaften**, welche sich zur ordentlichen Feyer des Gottesdienstes verbunden haben, werden **Kirchengesellschaften** genannt.

Geistliche Gesellschaften.

§. 12. Diejenigen, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

§. 135. Kein auswärtiger Bischof, oder andrer geistlicher Obere, darf sich in Kirchen-sachen eine gesetzgebende Macht anmaßen.

§. 137. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher gezogen werden.

§. 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbaut werden.

Verhältniß desselben gegen den Staat.

§. 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats.

§. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig

verwendet werden.

§. 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, nicht veräußert werden.

§. 413. Die Pfarrer müssen sich bey ihren Kirchen beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertraute Gemeinde, selbst bey einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§. 485. Bey Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, und den Stand der Aeltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beygelegt worden, mit eintragen.

§. 486. Auch muß er dabey die Angabe der Aeltern, wer in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tage und Stunde der Geburt, bemerken.

§. 864. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehnten entstehende Streitigkeiten, gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters.

Dreyzehnter Titel

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.

§. 2. Die vorzügliche Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen jeden bey dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

Vierzehnter Titel

Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten

Begriff des Fiskus.

§. 1. Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume den nutzbaren Regalien, und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen, und haben besondere Vorzugsrechte.

Besteuerungsrecht.

§. 2. Dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats (Tit. Xm. §. 15.), sind alle diejenigen unterworfen, die **für ihre Personen**, Vermögen, oder Gewerbe, den Schutz des Staats genießen.

Sechszehnter Titel

Von den Rechten des Staats auf herrnlose Güter und Sachen

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Auf Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthume gewesen sind, hat der Staat ein vorzügliches Recht zum Besitze.

Siebenzehnter Titel

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schatze seiner

Unterthanen

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Staat ist für die **Sicherheit** seiner Unterthanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer

Ehre, ihrer Rechte, und ihres Vermögens, zu sorgen verpflichtet.

§. 3. Die Pflicht des Staats, für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen, und ihres Vermögens zu sorgen, ist **der Grund** der demselben zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit.

§. 4. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum entstehn, zum Gegenstande.

§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.

§. 15. Eigentliche fiskalische Prozesse und Untersuchungen gehören nicht zur Polizeygerichtsbarkeit.

§. 23. Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist, heißt dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 26. Die nutzbaren Rechte der Gerichtsbarkeit können von einem jeden Besitzer solcher Grundstücke ausgeübt werden.

§. 81. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht gehörig qualificirten Richter vorgenommen worden, sind nichtig.

§. 75. Wer seine eigne Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, kann in seinen eignen Sachen niemals Richter seyn;

§. 85. Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtsgesessenen mißbraucht, soll, außer der sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person auf immer verlustig erklärt werden.

§. 127. Kein Unterthan des Staats darf sich, ohne Vorwissen desselben, seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehn.

§. 129. Vaterlose Waisen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden.

Achtzehnter Titel

Von Vormundschaften und Curatelen

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats.

§. 2. Diese Vorsorge erstreckt sich jedoch auf dergleichen Personen nur in so fern, als dieselben außer väterlicher Gewalt und Aufsicht sind, oder die väterliche Vorsorge ihnen nicht zu statten kommen kann.

§3 Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlenen in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden Vormünder genannt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt

§. 233. Die Sorge für das Vermögen erstreckt sich auf die Sicherstellung und Erhaltung, auf die ordentliche wirthschaftliche Administration, und auf die Verbesserung desselben.

§. 242. Der Vormund kann sich aber auch über die Person seines Pflegebefohlenen keiner mehrern Befugnisse anmaßen, als die Gesetze einem Vater über die noch unter seiner Gewalt stehenden Kinder beylegen.

§. 253. Mit dem Pflegebefohlenen selbst kann der Vormund keine Verträge oder Handlungen, wodurch Ersterer ihm verpflichtet werden soll, vornehmen.

§. 470. Der Vormund haftet für allen Schaden, welcher den Pflegebefohlenen aus einer solchen gesetzwidrigen Ausleihung entsteht.

§. 528. Wegen der Grundstücke des Pflegebefohlenen muß der Vormund vor allen Dingen sorgen, daß das Besitzrecht des Pflegebefohlenen im Hypothekenbuche eingetragen werde.

§. 529. Auch muß er um die seinem Pflegebefohlenen auf Lehne oder andere Grundstücke zustehenden Rechte sich sorgfältig bekümmern, und deren Verlautbarung und Eintragung bey der Behörde bewirken.

§. 530. Alle auf den Grundstücken des Pflegebefohlenen noch eingetragene Schulden, und andre Reallasten, welche nach den vorgefundenen Nachrichten getilgt sind, muß er auf gesetzmäßigen Wegen zur Löschung befördern.

§. 695. Die Vorsorge des Staats für seine Pflegebefohlenen darf nicht länger fortgesetzt werden, als die Umstände dauern, welche sie nothwendig gemacht haben.

§. 713. Der Pflegebefohlene hingegen kann die Majorennitätserklärung suchen, wenn er nachweisen kann, daß er sich selbst vorzustehen vollkommen fähig sey; und daß die Aufhebung der Vormundschaft seinen wahren und dauernden Vortheil mehr, als deren Fortsetzung, befördern werde

10) Durch Todeserklärung der Abwesenden.

§. 821. Die Vormundschaft über das Vermögen eines Abwesenden hört auf, wenn derselbe zurückkommt, oder von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht giebt.

§. 834. Nach erfolgter Todeserklärung hört die Vormundschaft über den Abwesenden auf; und das Vermögen fällt demjenigen zu, welchem es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt.

Nach geendigter Vormundschaft muß

a) die *Schlußrechnung* gelegt;

§. 862. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Vormundschaft nur in Rücksicht auf die Erhaltung der Substanz des Vermögens fortgesetzt wird; die Verwaltung des Vormundes aber gänzlich aufhört.

§. 863. Die Rechnungslegung geschieht dem gewesenen Pflegebefohlenen, oder dessen Erben.

§. 865. Dem Pflegebefohlenen steht es frey, bey der Schlußrechnung auch noch Erinnerungen gegen die schon abgelegten Rechnungen nachzubringen.

§. 866. Doch kann er gegen Rechnungen, die weiter als auf Zehn Jahre zurückgehen, und worüber der Vormund von dem Gerichte quittirt worden ist, nur solche Ausstellungen machen, die auf eine durch Vorsatz oder grobes Versehen ihm zugefügte Verkürzung sich gründen.

Neunzehnter Titel

Von Armenanstalten, und andern milden Stiftungen

Grundsätze.

§. 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten

können.

§. 10. Auch Stadt- und Dorfgemeinen müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

Erster Abschnitt

Von Verbrechen und Strafen überhaupt

§. 7. Wer durch eine freye Handlung jemanden widerrechtlich Schaden zufügt, der begehet ein **Verbrechen**, und macht sich dadurch nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staate, dessen Schutz derselbe genießt, verantwortlich.

§. 8. Auch durch **freye Unterlassung** dessen, was die Gesetze von jemanden fordern, begehet derselbe ein Verbrechen.

§. 10. Eine absichtliche Verletzung der öffentlichen oder Privatsicherheit kann durch die Unwissenheit der Gesetze nicht entschuldigt werden.

§. 12. Nicht nur Unterthanen, sondern auch Fremde, welche innerhalb der Grenze des Staats sich aufhalten, sind sich um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet. (Einleit. §. 33-41.)

§. 16. Wer frey zu handeln unvermögend ist, bey dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt.

§. 80. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dasselbe durch Anzeige bey der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung dessen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet ist, zu verhindern.

§. 91. Die freywillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen.

§. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freyheit seines Oberhauptes abzielt, ist Hochverrath.

§. 93. Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältniß seiner Bosheit, und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden.

§. 94. Diese Strafe trifft sowohl den Rädelsführer, als diejenigen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben, (§. 64. 67. 71. 73.)

§. 95. Dergleichen Hochverrätther werden nicht nur ihres sämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verlustig; sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat, zur Abwendung künftiger Gefahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten, oder zu verbannen nöthig finden sollte.

§. 96. Auch diejenigen, welche bey einem Hochverrathe auf entferntere Art, es sey durch Rath oder That, behülflich gewesen sind, sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. (§. 72. 76.) des entwichenen oder gestorbenen Verbrechers, (§. 99.) treffen auch einen Landesverrätther der Ersten Classe.

Dritter Abschnitt

Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats

Landesverrätherey.

§. 100. Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landesverrätherey.

Erste Classe derselben.

§. 101. Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegesheere, oder Hauptfestungen, in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein **Landesverräther der Ersten Classe**.

Zweyte Classe der Landesverrätherey.

§. 106. Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünstigung der Feinde des Staats abzielen, sind als Landesverrätherey der Zweyten Classe anzusehen.

§. 133. Auch derjenige, welcher den Staat in Unvernehmen und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht; ingleichen der, welcher solche fremde Mächte, zum Nachtheile der Gerechtsame und des Interesse des eignen Staats begünstigt, verletzt die äußere Sicherheit desselben, und begeht eine Landesverrätherey der Dritten Classe.

§. 134. Wer fremde Mächte gegen den Staat aufwiegelt, und zum Kriege wider denselben reizt, soll mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 137. Wer in der Absicht, dem Staate zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgränzen verrückt, oder verdunkelt, der soll vier- bis achtjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 258. Hat jemand unter fremden im Lande nicht cursirenden Stempel falsche geringhaltige Münzen ausgeprägt: so trifft ihn drey- bis sechsjährige Festungsstrafe.

Achter Abschnitt

Von den Verbrechen der Diener des Staats

Grundsätze.

1) Vergehungen bey Erlangung eines Amts.

§. 323. **Wer sich eines öffentlichen Amts anmaßt**, ohne von der Behörde dazu bestellt und verpflichtet zu seyn, der haftet für allen durch ein solches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden; auch wenn derselbe nur durch das geringste Versehen veranlaßt worden.

§. 337. **Wer sein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen, oder sonst zum Drucke der Unterthanen des Staats mißbraucht**, soll desselben entsetzt werden, und außerdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Festungsstrafe leiden.

§. 338. Betrug, Verfälschung, Dieberey, Contrebande, Defraudation, und andre gemeine Verbrechen, sollen an Beamten, die ihr Amtsansehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemißbraucht haben, außer der wider sie zu verhängenden Cassation, durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden.

§. 341. So oft ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll derselbe, nach ausgestandener Strafe, so lange **in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten** werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andre Art geleistet worden.

Dreizehnter Abschnitt

3) Strafe der pflichtwidrigen Vorgesetzten.

§. 342. **Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihren Diensten verleiten**, sollen die Strafen, welche der Verbrecher selbst verwirkt hat, allenfalls bis zur **Verdoppelung** geschärft werden.

§. 509. Niemand soll den andern ohne Recht an seiner Ehre, Gesundheit, Leib, Leben, Freyheit oder Vermögen beschädigen, oder kränken. (Th. I. Tit. VI.)

§. 510. Vorsätzliche Beschädigungen sind alle ma(! = allemal?) strafbar.

§. 511. Auch grobe Fahrlässigkeit, wodurch jemand an Leib, oder Leben beschädigt worden, zieht Strafe nach sich.

§. 1073. Niemand soll ohne Recht die persönliche Freyheit eines Andern beeinträchtigen.

§. 1079. Niemand soll, ohne Vorwissen des Staats, Privatgefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser anlegen.

§. 1105. Niemand soll, ohne Recht, den Andern an seinem Eigenthume oder Vermögen beschädigen.

§. 1327. Gesetzwidrige Handlungen, welche in der Absicht unternommen worden, um einen Andern wider sein Wissen und Willen um das Seinige zu bringen, werden dem Betrüge gleich geachtet.

§. 1370. **Wer die Briefe eines Andern, ohne dessen Willen, und ohne besondere Befugniß öffnet, hat schon dafür drey- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe verwirkt.**

§. 1398. Wer Urkunden entwendet, oder unterschlägt; ist gleich dem, welcher sie verfälscht, zu bestrafen.

§. 1436. Wer durch Unterschabung eines fremden Kindes die Familienrechte betrüglicher Weise kränkt, hat Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Ein bis vier Jahre verwirkt.

§. 1437. Diese Strafe trifft hauptsächlich diejenigen, welche für eine gar nicht vorhandene, oder verunglückte Geburt ein fremdes Kind unterlegen;